

sa 1878.

Est/A-11

13

63120

An

# die Stadtverordneten-Versammlung.

Den Unterzeichneten ist der Auftrag geworden über nachstehende Fragen ein Referat vorzustellen:

I. wie sich die Stadtverwaltung zur definitiven Uebernahme der vorstädtischen Wege stellen solle;

II. ob wegen Refundirung des rechnungsmäßigen Deficits der früheren vorstädtischen Wege-Commission von 7061 Rbl. 45 Kop. nebst Zinsen vom 2. Januar 1878 an, welches dem mit diesem Betrage in Vorschuß gewesenen Mitgliede gedachter Commission, Kaufmann Brosse, zufolge Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. November 1878 aus Stadtmitteln ersetzt worden, die vorstädtischen Immobilienbesitzer in Anspruch zu nehmen seien;

III. ob die Ablösung der den städtischen Grundeigenthümern obliegenden Naturalleistung, betreffend die Pflasterung der an ihre bezüglichen Immobilien angrenzenden Straßentheile resp. die Umlegung dieser Naturalleistung in eine entsprechende Geldabgabe geboten erscheine oder nicht?

Zur Erfüllung dieses Auftrages beehren wir uns unser Gutachten über die vorstehenden Fragen in Folgendem abzugeben.

## Ad I.

Unter der früheren Verwaltung zerfielen die vorstädtischen Wege rücksichtlich ihres Baues und ihrer Unterhaltung in zwei Kategorien:

1. solche, welche aus den allgemeinen Stadtmitteln hergestellt und unterhalten wurden.

Dazu gehörten die Post- und Landstraßen, d. h. die Narvasche, große Dörptsche, Pernausche und Baltischportsche Straße; die von

Est. A

der Grenze der Innenstadt, ausgehend von den früheren Festungsthoren, bis an den bebauten Rayon der Vorstadt führenden Straßen; die um die Innenstadt längs der früheren Festungsglaciés, ferner die nach den Begräbnißplätzen von Ziegelskoppel und Fischermai führenden Wege, endlich der Hasenweg.

2. solche, deren Herstellung und Unterhaltung den Adjacenten oblag. Dazu gehörten sämmtliche übrige Wege in der Vorstadt.

Die Instandhaltung der auf Kosten des Stadtkörpers zu unterhaltenden Wege geschah durch die Stadtverwaltung nach den für die Communalbauten geltenden allgemeinen Regeln. Besondere Quellen zur Bestreitung der Kosten existirten nicht. Letztere fanden, wie die übrigen städtischen Bedürfnisse, die entsprechende Berücksichtigung im Ausgabe-Budget der Stadtkasse. Zu erwähnen wäre nur, daß allerdings schon in entlegenerer Zeit die unter der Benennung „Beitrag zur Unterhaltung der Polizei, Wege, Wasserleitungen, Canäle und Pöschanstalten“ von den Immobilien der Innenstadt zur Erhebung gelangte mäßige Abgabe ursprünglich, wie schon ihr Name besagt, den Charakter einer Zwecksteuer auch zum Behuf der Bestreitung der Wegelast an sich trug. Nachdem aber auf Beschluß der Stadtverwaltung im J. 1868 an Stelle 1. dieser in ihrem Ertrage schon seit geraumer Zeit hinter dem wirklichen Bedürfniß weit zurückgebliebenen Steuer; 2. einer auf den Immobilien der Vorstadt ruhenden Polizeiabgabe, sowie 3. der von sämmtlichen Immobilien für die öffentliche Beleuchtung und den Nachtwächterdienst contribuirtten besonderen Steuer eine allgemeine dem Principe nach gleichmäßig von den Reineinkünften der Immobilien zur Erhebung gelangende Abgabe, wie sie noch heute besteht, eingeführt worden war, schwand der Charakter der Zwecksteuer nicht nur der Form, sondern auch dem Wesen nach vollständig. Es wird nämlich die allgemeine Abgabe keineswegs in einem den verschiedenen zu befriedigenden Bedürfnissen entsprechenden, demnach wechselnden Betrage erhoben, sondern in einem nach dem letzten Effectiverträgniß der verschiedenen Zwecksteuern bemessenen festen Procentsatze von den Reineinkünften ( $4\frac{1}{2}$  %). Dieser Procentsatz erwies sich schon gleich anfangs als ganz unzureichend zur Bestreitung der ursprünglich zu deckenden Zwecke, und da er bis zur Stunde keine Erhöhung erfahren hat, so liefert gegenüber den riesig anwachsenden Erfordernissen die

einheitliche städtische Immobiliensteuer gegenwärtig nur einen verschwindend geringen Ertrag.

Das System der Instandhaltung der durch die Adjacenten zu unterhaltenden vorstädtischen Wege läßt sich mit Sicherheit nur bis zum Jahre 1849 verfolgen. Die Annahme liegt nahe, daß bis dahin dieser Pflicht im Wege der Naturalleistung und zwar, entsprechend den geringen Anforderungen einer verkehrsrärmeren und rücksichtlich solcher Dinge weniger anspruchsvollen Zeit, wohl nur in sehr bescheidenem Maße, genügt worden. Im Jahre 1849, wo das Bedürfniß einer gründlicheren Reparatur denn doch allzu dringend geworden sein mochte, wurde auf Anregung des damaligen Civilgouverneurs eine Commission zur Reparatur der vorstädtischen Wege niedergesetzt. Sie bestand aus 10 Mitgliedern, von denen die vorstädtischen Immobilienbesitzer aus dem Militär-, Adels- und Literatenstande je eines, aus dem Beamtenstande zwei, die große Gilde, die russische Kaufmannschaft und die sogenannten kleinen Aemter je eines und die St. Canuti-Gilde zwei zu erwählen hatten. Diese Commission, welche unabhängig von der Stadtverwaltung unter der Leitung und Aufsicht der Gouvernements-Obrigkeit arbeitete, erhob eine Abgabe von den vorstädtischen Immobilien und vollführte mit den dadurch beschafften Mitteln zum ersten Mal eine einheitliche Capitalreparatur sämmtlicher in Betracht kommenden vorstädtischen Wege. Ihre Arbeit muß eine gründliche und zweckentsprechende gewesen sein, denn trotz der Geringsfügigkeit dessen, was in der Folge für die laufende Remonte geschehen, waren die Wege etwa erst gegen Ende der sechsziger Jahre wieder in so schlechten Zustand gerathen, daß die Nothwendigkeit, etwas für die Besserung derselben zu thun, sich als unabweislich darstellte. Die Stadtverwaltung konnte sich der Angelegenheit nicht annehmen, da sie außerhalb ihrer Competenzsphäre lag, und so fiel die Initiative wiederum der Gouvernements-Obrigkeit zu. Auf Anregung derselben wurde im Jahre 1869 in Ansehung an die in der Anmerkung zum Art. 287 des Baureglementes (Svod, Bd. XII. Thl. 1. Ausgabe v. J. 1857) festgesetzten Regeln eine „Commission zur Ausbesserung der Straßen in den Vorstädten“ niedergesetzt, bestehend unter dem Vorsitze des Gouverneurs aus dem vorführenden Bürgermeister und je zwei Vertretern der vorstädtischen Immobilienbesitzer aus dem Adels-

Militär-, Beamten-, Literaten- und Exemtenstande, aus dem Kaufmannsstande, dem Handwerkerstande und aus der Zahl der nicht zu diesen Ständen gehörigen Besitzer. Diese Commission erhob zu ihren Zwecken eine jährliche Abgabe von 3% von den Reineinkünften der vorstädtischen Immobilien und hat, zumal in den ersten Jahren ihres Bestehens mit sichtlichem Erfolge gearbeitet, der neuen Stadtverwaltung aber leider die Erbschaft jenes vorläufig aus den allgemeinen Stadtmitteln gedeckten Deficits von circa 7000 Rbl. hinterlassen.

Das Domterritorium war in der geschilderten Organisation nicht vertreten. Die Immobilienbesitzer des eigentlichen Domkegels bildeten einen besonderen Steuerverband, innerhalb dessen auch die Pflasterungsangelegenheit besorgt wurde. Die Straßen der Domvorstadt wurden seitens der Dom-Communal-Verwaltung reparirt.

Als die neue Stadtverwaltung die communale Administration antrat, wurde ihr vom Herrn Gouvernementschef in seiner Eigenschaft eines Präsidenten der vorstädtischen Wege-Commission das ganze Geschäft derselben mit sämmtlichen Acten und Protokollen in Grundlage der Artt. 2 und 55 der Städteordnung übergeben. Hiemit trat an die Verwaltung die Frage heran, wie es fortan mit der Unterhaltung der vorstädtischen Wege zweiter Kategorie gehalten werden solle. Da eine Rückkehr zur Naturalleistung der Verpflichteten gleichbedeutend gewesen wäre mit dem völligen Ruin dieser größtentheils in trostlosem Zustande befindlichen Straßen und die Erhaltung derselben nur bei einer einheitlich durchgeführten Remonte möglich schien, so entschloß man sich, ohne der grundsätzlichen Entscheidung der Frage vorzugreifen, vorläufig zur Remonte der hier in Betracht kommenden Straßen durch die städtische Verwaltung unter einstweiliger Beibehaltung jener bereits erwähnten sogenannten 3 procentigen WeGESTeuer. Die allendliche grundsätzliche Entscheidung der Frage vorzubereiten, ist dieses Referat bestimmt.

Von vornherein nun müssen wir uns gegen eine Rückkehr zur Naturalleistung aussprechen. Zu den dringendsten Aufgaben unserer städtischen Verwaltung gehört zweifelsohne die Regulirung der Wasserabflüsse und die Canalisation der Vorstädte. Ohne diese ist weder an die Herstellung dauerhafter Straßenkörper, noch an die Wasserversorgung durch ein geschlossenes Röhrennetz zu denken, wie andererseits wiederum eine erfolgreiche Wasserregulirung und Canali-

sation von einer entsprechend den gegebenen Höhenverhältnissen und regelrecht durchgeführten Anlage der Straßen abhängt. Wie sollten diese Ziele erreicht werden können bei Wiedereinführung eines Systems, in welchem Regel- und Planlosigkeit die Herrschaft führen, das der Durchführung einheitlicher Normen unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt und jeden Gedanken an die Verwirklichung rationeller Pläne in Beziehung auf Straßenbau und Wasserversorgung ausschließt? Die Wiedereinführung der Naturalleistung käme nicht nur gegenwärtig dem Zurücksinken auf eine Stufe gleich, die schon vor 30 Jahren als unhaltbar erkannt und deshalb überschritten wurde, sondern müßte auch jegliche Fortentwicklung auf dem fraglichen Gebiete der Art hemmen, daß für eine ungemessene Zeitdauer die Vorstädte auf ordentliche Verkehrswege, zweckentsprechende Wasserableitung und gutes Trinkwasser zu verzichten hätten. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die häufig begehrte und gewiß als nothwendig anzuerkennende Pflasterung der frequenteren vorstädtischen Straßen sich nur bei Beseitigung des Naturalleistungssystems erreichen ließe.

Aus diesen Gründen meinen wir die Beibehaltung des Baues sowohl, wie der Remontirung der vorstädtischen Straßen zweiter Kategorie von Seiten der Stadtverwaltung entschieden befürworten zu müssen.

Hieran knüpft sich die Frage über die Modalitäten der Ausführung in Rücksicht auf a) die technisch-administrative und b) die finanzielle Seite der Sache.

Was das ersterwähnte Moment betrifft, so kann nach Einführung der Städteordnung von der Einsetzung eines aus Wahlen der Contribuenten hervorgehenden besonderen Organes für die Unterhaltung der vorstädtischen Straßen nicht mehr die Rede sein. Nach Punkt 5 des Art. 55 der Städteordnung competirt der Stadtverordneten-Versammlung die Uebertragung der Ausgaben für die Unterhaltung des Straßenpflasters und der Trottoire auf die allgemeinen Stadtmittel und überhaupt die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldzahlungen. Es versteht sich demnach von selbst, daß im Falle einer solchen Umwandlung die Fürsorge für die vorstädtischen Straßen, wie es bisher schon provisorisch geschehen, definitiv dem mit dem Bauwesen betrauten Organ der städtischen Verwaltung zu übertragen sein würde.

Hierher gehört ferner die Frage über die Grenzen des Arbeitsgebiets dieses Organs. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Umwandlung der Naturalleistung der Unterschied zwischen den vorstädtischen Wegen erster und zweiter Kategorie vollständig schwinden müßte. Wenigstens scheint uns kein Grund vorzuliegen, diese Unterscheidung länger aufrecht zu erhalten, nachdem einmal das gesammte vorstädtische Wegebauwesen in eine Hand gelegt worden ist. Ihre Beibehaltung würde im Gegentheil große practische Schwierigkeiten bereiten, indem die beiden Kategorien in Beziehung auf Arbeit, Material und Rechnungswesen, wenn anders die Trennung wirklich durchgeführt werden sollte, streng auseinanderzuhalten wären, wodurch, abgesehen von den erhöhten Kosten, der Verwaltungsapparat eine Einbuße an der so wünschenswerthen Einfachheit erlitte. Wenn wir daher auch die Aufhebung des Unterschiedes zwischen den vorstädtischen Wegen erster und zweiter Kategorie und die Ausdehnung des Arbeitsgebietes der Bau- und Wege-Commission auf beide Classen befürworten, so möchten wir dabei doch nicht unerwähnt lassen, daß nach unserem Dafürhalten hier immer nur der eigentliche Straßendamm in Betracht kommen könnte, die Herstellung von Trottoirs dagegen, sobald solche von der Stadtverwaltung angeordnet wird, sowie deren Remontirung nach wie vor eine Naturobliegenheit der resp. Adjacenten zu bleiben hätte. Es wird uns in Folge dieser Meinungsäußerung vielleicht der Vorwurf der Inconsequenz gemacht werden, allein mit Unrecht. Die von uns gegen die Rückkehr zur Naturleistung angeführten Gründe sind stichhaltig nur, soweit die Straßen im engeren Sinne, d. h. die Fahrbahn in Betracht kommt, verlieren ihre Bedeutung dagegen, sobald es sich um das Trottoir handelt. Ein solches kann, ohne die Straßenanlage, den Wasserabfluß u. irgend zu beeinträchtigen, von den Adjacenten nach dem vorgeschriebenen Muster hergestellt werden, es bleibt sich im Wesentlichen gleich, ob es von ihnen oder der Centralstelle geschieht. Demnach liegt kein zwingender Grund vor zur Umwandlung der Naturalleistung in Betreff der Trottoirs, unter diesen Umständen aber erschiene ein dahin zielender Vorschlag als eine überflüssige Mehrbelastung des Stadtärars, ohne welche es, wie aus den Erörterungen der finanziellen Seite der Sache sich ergeben wird, dabei doch nicht abgehen würde.

Die von uns aufgestellte Begrenzung des Arbeitsgebiets wäre unvollständig, wenn wir nicht noch versuchen wollten, den Begriff der der Herstellung resp. Unterhaltung aus städtischen Mitteln unterliegenden vorstädtischen Straßen zu definiren. Nicht jeder Weg in der Vorstadt fällt, wie die Stadtverordneten-Versammlung bereits zu wiederholten Malen anerkannt hat, unter diesen Begriff. Der Privatwillkür kann es nie und nimmermehr anheimgestellt sein, Wege resp. Wegestellen, gleichviel, ob dieselben lediglich Privat Zwecken oder auch zur Vermittelung des öffentlichen Verkehrs dienen, zu schaffen und hinterher deren Unterhaltung oder sogar Herstellung von der Stadt zu beanspruchen. Deshalb müßte vor definitiver Einführung einer Neuordnung von dieser hohen Versammlung namentlich festgestellt werden, welche von den in der Vorstadt, resp. im Stadtgebiete (außerhalb der Innenstadt) vorhandenen Wegen als öffentliche zu gelten haben. Nur diese öffentlichen Wege wären von der Stadt zu unterhalten. Durch eine derartige Feststellung wäre nicht allein dem Arbeitsgebiet der betreffenden Executiv-Commission nach allen Seiten hin eine feste Grenze gegeben, sondern auch allen Zweifeln hinsichtlich des Umfanges der Verpflichtung der Stadt zur Wegereparatur, sowie allen unbegründeten Ansprüchen in dieser Beziehung ein für allemal vorgebeugt. Es versteht sich von selbst, daß das Netz der öffentlichen Wege, wie es von den Stadtverordneten festgestellt worden, kein geschlossenes sein dürfte. Vielmehr könnte es, entsprechend dem sich geltend machenden Bedürfniß, jeder Zeit erweitert werden, und zwar sowohl auf eigene Initiative der Verwaltung, als auch auf Gesuche von Immobilienbesitzern um Herstellung einer neuen Straße resp. um Erhebung eines Privatweges in die Classe der öffentlichen Wege. Für die Gewährung solcher Gesuche könnten feste, auf eine Betheiligung der Interessenten an den einmaligen Herstellungskosten gerichtete Bedingungen aufgestellt werden. Dagegen wäre die Anlage neuer Privatwege ohne Genehmigung der Stadtverwaltung nach Analogie der für die Hochbauten geltenden Vorschriften, unbedingt zu untersagen. Die ganze Materie könnte überhaupt zum Gegenstande einer obligatorischen Verordnung gemacht werden. Gegenwärtig für eine solche schon detaillirte Vorschläge einzureichen, wäre verfrüht. Der Zeitpunkt dazu wird erst gekommen sein, wenn die einschlägigen Principienfragen ihre Entscheidung gefunden haben.

Wir kommen nun zu der finanziellen Seite der Sache. Wir sind uns wohl bewußt, hier vor dem schwierigsten und zugleich schwächsten Punkte des ganzen Gegenstandes zu stehen, hoffen aber doch, daß die unleugbar vorhandenen Hindernisse sich nicht als unübersteigliche erweisen werden. Vor dem Richterstuhle der Theorie haben diese Hindernisse allerdings keinen Bestand. Es handelt sich, könnte gesagt werden, um die Umwandlung einer Naturalleistung in eine Geldzahlung, die Stadtverordneten-Versammlung hat das Recht, dieselbe zu beschließen, also mögen die nothwendigen Arbeiten nur gemacht und die entstehenden Kosten auf die Immobilien repartirt werden; diese müssen sie, ob viel, ob gering, eben tragen. Ganz so einfach liegt die Sache aber doch nicht. Es ist eine allbekannte Thatsache, daß dem Verpflichteten die Naturalleistung in der Regel weit billiger zu stehen kommt, als die Erfüllung der gleichen Obliegenheit durch Geldzahlung. Nehmen wir z. B. an, daß die Wege- last unserer Provinz, anstatt durch Naturalleistung der Contribuenten, von Centralstellen aus durch zu diesem Zwecke erhobene Geldabgaben bestritten werden sollte, so wäre wahrscheinlich unser Land nicht im Stande, diese Last, welche ihm unter der Herrschaft des jetzigen Systems nicht schwer fällt, zu tragen. Die Gründe liegen nahe. Jetzt ist es häufig ein Ueberschuß an Arbeitskraft, der zur Erfüllung der Obliegenheit ausgenutzt wird. Anderenfalls wäre eine schwere Geldabgabe aufzubringen, der etwaige Ueberschuß an Arbeitskraft aber fände gar keine oder doch keine so lohnende Verwerthung. Außerdem aber würden die Gesamtkosten dadurch ins Ungemeßene gesteigert werden, daß eben die Centralstelle, die nicht, wie der Einzelne sich jede gute Gelegenheit zu Nutzen machen kann, Preise zu zahlen hätte, welche den Werth der Naturalleistung des Einzelnen bei Weitem überstiegen. Ganz so groß, wie auf dem Lande, ist der Abstand zwischen beiden Systemen in der Stadt zwar nicht, immerhin aber noch groß genug, um die Aufbringung sämmtlicher wirklich entstehender Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der vorstädtischen Wege zweiter Kategorie von den Immobilien der Vorstadt allein als unmöglich erscheinen zu lassen. Dazu träte noch der Uebelstand, daß bei Ueberwälzung der Gesamtkosten der Reparatur der vorstädtischen Wege zweiter Kategorie auf die Immobilienbesitzer der Vorstadt die oben von der Hand gewiesene Trennung der Wege

erster und zweiter Kategorie wieder durchgeführt werden müßte. Im Jahre 1878 z. B. hat die behufs Ablösung der Naturalleistung zur Unterhaltung der Straßen erhobene Abgabe im Betrage von 3% von der Nettorevenüe der vorstädtischen Immobilien noch nicht 5000 Rbl. eingebracht, während für diesen Zweck nach einer annähernden Berechnung circa 13,000 Rbl., also  $2\frac{1}{2}$  mal so viel, wirklich verausgabt worden sind. Mithin wäre zur Deckung des effectiven Erfordernisses die Erhebung einer Steuer von etwa  $7\frac{1}{2}\%$  der Nettorevenüen nöthig gewesen, ein Procentsatz, der von den Contribuenten mit Recht als sehr drückend empfunden worden wäre.

Aus den angeführten Gründen vermögen wir nicht dafür einzutreten, daß die projectirte Umwandlung sich unter sofortiger Ueberwälzung der gesamten Kosten für die Unterhaltung der vorstädtischen Wege zweiter Kategorie auf die vorstädtischen Immobilien vollziehe, sind vielmehr der Meinung, daß diese Kosten aus den allgemeinen Stadtmitteln gedeckt werden müßten, aber unter Betheiligung der vorstädtischen Immobilien, an ihrer Bestreitung. Zu diesem Behufe wäre von den genannten Immobilien, wie bisher, eine besondere in das Einnahme-Budget als separater Posten einzuführende Steuer, und zwar im Minimalbetrage von 3% der Nettorevenüen, zu erheben. Diese Steuer müßte variabel sein, d. h. je nach dem Stande des Stadtärars, sowie nach dem vorhandenen Bedürfniß für jedes Budgetjahr speciell festgesetzt werden. An der Steuer hätten alle vorstädtischen Immobilien ohne Ausnahme zu participiren, weil sie alle von den Verkehrswegen, das eine mehr, das andere weniger, Nutzen ziehen. Ausnahmen oder auch nur Abstufungen können nach unserer Meinung nicht statuirt werden, weil durch sie die Regel Gefahr ließe verloren zu gehen und endlosen Reclamationen Thür und Thor geöffnet wäre. Es ist die Eigenschaft jeder Steuer, daß der eine Contribuent mehr Nutzen zieht von seiner Steuerquote, als der andere, eine Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung wird und kann nicht erzielt werden. Um so weniger darf man im vorliegenden Falle, wo hofentlich für lange Zeit keine hohen und drückenden Steuersätze in Betracht kommen werden, Bedenken tragen, im Interesse nothwendiger Vereinfachung der Sache von Ausnahmen und Abstufungen ganz abzusehen.

Schließlich dürfen wir noch eine der in dieses Gebiet schlagenden Fragen der Vollständigkeit wegen nicht unerörtert lassen, die Frage nämlich: wie die Bestimmung des § 130 der Städteordnung, daß der Betrag der städtischen Immobiliensteuer 10% der reinen Revenüen nicht übersteigen dürfe, mit Rücksicht auf die Umwandlung der Wege-Naturalleistung in eine Geldzahlung zu verstehen sei. Es ist uns bei Besprechung des vorliegenden Gegenstandes die Auffassung entgegengetreten, daß jener Maximalsatz auch bei der Einrechnung der an Stelle der Naturalleistung getretenen Geldzahlung in denselben nicht überschritten werden dürfe. Dieser Auffassung können wir uns nicht anschließen, und zwar einfach aus dem Grunde, weil der Maximalsatz von 10% zur Erhebung gelangen kann, auch wenn daneben die Verpflichtung der Immobilien zu Naturalleistungen fortbesteht. Daraus folgt, daß er unabhängig von solchen Leistungen resp. deren Werth in Gelde festgesetzt worden und daß, wenn an Stelle der Naturalleistung deren Werth, d. h. eine entsprechende Geldzahlung, tritt, dadurch die Berechtigung der Stadt zur Erhebung von 10% der Nettoevenüen zu allgemeinen Zwecken keineswegs alterirt wird, sondern außer diesem Maximalbetrage noch das Aequivalent der convertirten Naturalleistung in Gelde erhoben werden kann. Indessen geben wir, zumal im Hinblick auf den Art. 137 der Städteordnung, nach welchem die Fixirung der Abgaben über den in der Städteordnung bestimmten Betrag hinaus nicht anders als auf dem Gesetzgebungswege erfolgen kann, die Möglichkeit zu, daß die Entscheidung über die vorliegende Frage an letzter Stelle auch im entgegengesetzten Sinne ausfallen könnte.

Mit Rücksicht auf den etwaigen Eintritt dieser Eventualität, wie überhaupt für den Fall, daß das Stadttarar dereinst nicht mehr im Stande sein sollte, die mit der Umwandlung der Naturalleistung in eine Geldabgabe verbundene Mehrbelastung zu tragen, möchten wir die von uns für die Vorstädte, wie auch weiter unten für die Stadt selbst empfohlene Maßregel nur als eine wider-rufliche vorschlagen. Der Stadtverwaltung müßte es auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung jeder Zeit frei stehen, die Naturalleistung von den Immobilienbesitzern wieder zu verlangen, sobald es an Mitteln zur Durchführung des jetzt proponirten Systems gebricht.

## Ad II.

Die Berechtigung der Stadtverwaltung, den Betrag des Deficits der vorstädtischen Wege-Commission von 7061 Rbl. 45 Kop. nachträglich von den vorstädtischen Immobilien einzuheben, unterliegt unseres Erachtens keinem Zweifel. Dieses Deficit ist durch Ausgaben veranlaßt worden, welche von der Commission behufs der Unterhaltung der Wege gemacht worden sind. Da zur Zeit der Herausgabe der in Rede stehenden Summen die vorstädtischen Immobilien allein für die Aufbringung derselben einzustehen hatten, so sind sie auch verpflichtet, jenes Deficit zu decken. Trotzdem können wir uns aus Gründen der Billigkeit und Opportunität nicht für eine solche nachträgliche Einhebung erklären. Auch auf mehrere Jahre vertheilt, würde sich die dadurch bedingte Auflage zu einer sehr drückenden gestalten. Der überwiegenden Mehrzahl der Contribuenten würde zudem das Verständniß für die Ursache der eintretenden Steuererhöhung mangeln; sie würde ihnen nicht, was sie in der That wäre, als eine Consequenz der Thätigkeit ihrer früheren Vertreter, sondern als Ausfluß der Maßregeln der gegenwärtigen Verwaltung erscheinen und daher zu einer voraussichtlich allgemeinen und tiefgehenden Verstimmung gegen letztere Anlaß geben. Und selbst bei den besser Unterrichteten würde der Umstand, daß die Stadtverordneten-Versammlung das Deficit von sich aus anerkannt und ersetzt hat, um es später von den ursprünglichen Contribuenten wieder einzufordern, nicht verfehlen, Unzufriedenheit zu erwecken. Bei einer weniger günstigen Finanzlage der Stadt könnte die Versammlung zwar auf die ihr zustehende Berechtigung nicht Verzicht leisten, sondern müßte auf die Gefahr der Erregung allgemeiner Mißstimmung hin dem Stadtkarar zum Ersatz seiner Auflage verhelfen. Da aber die Stadt in der glücklichen Lage ist, jener Summe, zur Zeit wenigstens, nicht dringend zu bedürfen, da ferner die gemachte Ausgabe ihrem Wesen nach doch dem gesammten Gemeinwesen zu gute gekommen ist, so möchten wir der Versammlung empfehlen, die Billigkeit walten zu lassen und endgültig darauf zu verzichten, die vorstädtischen Immobilienbesitzer wegen des Deficits von 7061 Rbl. 45 Kop. in Anspruch zu nehmen.

### Ad III.

In der eigentlichen Stadt liegen die Verhältnisse wesentlich anders, als in den Vorstädten. Es ist hier die Steinpflasterung, die Regulirung der Straßen und Wasserabflüsse, die Wasserversorgung und zum Theil auch die Canalisation bereits durchgeföhrt, demnach eine gleichmäßige Unterhaltung des Pflasters mit geringeren Schwierigkeiten verbunden. Der Zustand unseres Pflasters erscheint im Allgemeinen nicht des Lobes werth. Die hohe Versammlung hat zwar durch ein neuerlich abgegebenes Botum die Fortsetzung der von der früheren Verwaltung begonnenen Verbesserung desselben in den frequenteren Gegenden der Stadt, als in das Bereich des Luxus fallend, zurückgewiesen. Dennoch glauben wir mit der Meinung, daß eine Verbesserung des städtischen Pflasters, gleichviel nach welchem System, wenn es sich nur als gut und zweckmäßig bewährt, wünschenswerth sei, nicht vereinzelt dazustehen. Des Nachweises dafür, daß dieses Ziel auch für die Stadt nur durch die Umwandlung der Naturalleistung in eine Geldzahlung und durch die einheitliche Ausführung des Pflasterungswerkes von Seiten der städtischen Verwaltung sicher erreicht werden könnte, glauben wir angesichts der hier und in aller Welt gemachten Erfahrungen überhoben zu sein. Wir können uns mithin, was die Stadt betrifft, gleichfalls nur für eine Umwandlung der Naturalleistung aussprechen, und zwar auf derselben Grundlage, wie wir sie für die Vorstadt vorgeschlagen, d. h. Uebergabe der gesammten Pflasterungsarbeiten mit Ausnahme der Anlage und Unterhaltung der Trottoirs, an die Bau- und Wege-Commission bei gleichzeitiger Einführung einer je nach dem Stande des Stadtärars und nach dem jeweiligen Bedürfniß zu bemessenden besonderen Steuer im Minimalbetrage von 3% der gegenwärtigen Nettorevenüen.

Als Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage, ob eine solche Steuer hinreichen würde, um die Herstellungs- und Unterhaltungskosten eines guten Pflasters in der Stadt und auf dem Dome zu decken, mögen folgende annähernde Ziffern dienen. Mit Ausnahme der öffentlichen Plätze und der an die städtischen Gebäude angrenzenden Straßentheile, deren Pflaster, wie bisher aus den all-

gemeinen Stadtmitteln zu unterhalten wäre, umfaßt das Straßenareal der Stadt und des Doms einen Flächeninhalt von ca. 19,000 Quadratfaden. Die 3% Abgabe von der Nettoeinkünften würde für die Stadt etwa 4500 Kbl., für den Dom ca. 500 Kbl. ergeben, zusammen also ca. 5000 Kbl. — Nach den gegenwärtigen Preisen lassen sich die Kosten eines guten neuen Rundsteinpflasters auf 5 Kbl. pro Quadratfaden, die Kosten der Umpflasterung aber, einschließlich des theilweise neu zu beschaffenden Materials, auf höchstens 2 Kbl. 50 Kop. pro Quadratfaden veranschlagen. Da in der Stadt die Nothwendigkeit, ein vollkommen neues Pflaster herzustellen, wohl nur sehr selten eintreten wird, so würde mit einer Summe von 5000 Kbl. sich das Pflaster alljährlich auf einer Straßenfläche von ca. 2000 □Faden erneuern lassen, was hinreichen würde, um dasselbe stets in genügendem Zustande zu erhalten. Es ist sogar nicht undenkbar, daß sich zeitweise Ueberschüsse ergäben, mit deren Hilfe, namentlich, wenn aus den allgemeinen Stadtmitteln in wichtigeren Fällen eine Subvention geleistet würde, in den verkehrsreicheren Straßen sich allmählich auch ein bequemeres Pflaster herstellen ließe. Durch diese Berechnung dürfte die etwaige Besorgniß für eine Mehrbelastung des Stadträgers durch die projectirte Umwandlung der Naturalleistung beseitigt und daher das oben für eine solche abgegebene Gutachten gerechtfertigt erscheinen, zumal wenn die Erhöhung in Berücksichtigung gezogen wird, welche der Ertrag der 3% Steuer in Folge der bevorstehenden neuen Einschätzung der Immobilien erfahren dürfte.

Zum Schlusse erlauben wir uns, unser Gutachten in folgenden Sätzen zu resumiren:

Ad I. 1. Die Unterscheidung zwischen vorstädtischen Wegen erster und zweiter Kategorie (siehe oben) hinsichtlich ihrer Herstellung und Unterhaltung hört auf;

2. die Stadtverwaltung übernimmt die Herstellung und Remonte aller öffentlichen Wege in der Vorstadt bis zur Grenze des Stadtgebietes, mit Ausnahme jedoch der Trottoirs;

3. es wird zu diesem Behufe sofort ein Verzeichniß der öffentlichen Wege aufgestellt; dieses Verzeichniß unterliegt der Ergänzung nach Maßgabe der eintretenden Umstände auf Initiative der Stadtverwaltung sowohl, als auch auf Ansuchen von Immobilienbesitzern der Vorstadt;

4. die Anlage von neuen Privatwegen ohne Genehmigung der Stadtverwaltung ist untersagt;

5. an Stelle der Naturalleistung zur Herstellung und Unterhaltung der sub Nr. 1 bezeichneten vorstädtischen Wege tritt eine Geldzahlung von sämmtlichen vorstädtischen Immobilien, soweit sie innerhalb des Stadtgebietes belegen sind; der Betrag dieser Geldzahlung wird alljährlich bei Botirung des städtischen Budgets festgesetzt, darf jedoch nicht geringer sein, als 3% von der Netto-revenue.

Ad II. Die Stadtverwaltung verzichtet endgültig darauf, wegen Refundirung des Deficits der früheren vorstädtischen Wege-Commission von 7061 Rbl. 45 Kop. nebst Zinsen vom 2. Januar 1878 an die vorstädtischen Immobilienbesitzer in Anspruch zu nehmen.

Ad III. Die Stadtverwaltung übernimmt die Pflasterung und Remonte sämmtlicher Straßen der Stadt mit Ausnahme der Trottoirs und zwar unter den Modalitäten, wie sie oben (cf. I, Pkt. 5) für die vorstädtischen Straßen vorgeschlagen worden.

Wir beehren uns zu beantragen: Eine hohe Stadtverordneten-Versammlung wolle die diesem Gutachten entsprechenden Beschlüsse fassen, dabei sich jedoch die Wiedereinführung der Naturalleistung seitens der Immobilienbesitzer zur Herstellung und Unterhaltung der Straßen in den Vorstädten mit Ausnahme der Wege erster Kategorie (cf. zum Eingang Punkt I, 1.), desgleichen in der Stadt vorbehalten.

Reval, am 27. October 1879.

Stadtverordneter **G. Riesemann.**

Stadtverordneter **Eugen Erbe.**